

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Störnstein** (nachstehend „Gemeinde“ genannt) folgende

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Störnstein

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2.) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 - Gebührenschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2.) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

- 1.) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. einem Urnenfeld in der Urnenwand, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2.) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3.) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4.) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Grabnutzungsgebühren

1.) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhezeit von 20 Jahre für

- | | |
|----------------------|---|
| a) ein Einzelgrab | 14,00 € pro Jahr der Ruhefrist, |
| b) ein Doppelgrab | 20,00 € pro Jahr der Ruhefrist, |
| c) ein Urnengrabfach | 14,00 € pro Jahr der Ruhefrist |
| d) eine Gruft | Zuschlag aus a) oder b) in Höhe von 50 %. |

2.) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

3.) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 700,00 €

§ 5 - Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1.) Für die Nutzung des Leichenhauses | 115,00 € |
| 2.) für die Herstellung eines Erwachsenengrabes | 165,00 € |
| 3.) für die Herstellung eines Urnengrabes | 65,00 € |
| 4.) Zuschlag für Tieferlegung | 50,00 € |
| 5.) Winterzuschlag v. 16.11. bis 15.03. des Jahres | 30,00 € |
| 6.) Zuschlag für Kompressorbenützung je Stunde | 20,00 € |
| 7.) für die Tätigkeit eines Leichenträgers | 15,00 € |

§ 6 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|---------------|
| 1.) Schriftliche Auskünfte | 5,00 € |
| 2.) Gebühren für die Erlaubnis | |
| a) zur Errichtung von Grabmälern | 25,00 € |
| b) zur Errichtung von Grüften | 25,00 € |
| 3.) Gebühren für Sondergenehmigung von Grabmälern | |
| von über 1,20 m Breite bis maximal 1,30 m Breite | je cm 10,00 € |
| 4.) Für die Beseitigung von Kränzen etc. je Beerdigung | 75,00 € |
| 5.) Streifenfundament | 130,00 € |

6.) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

7.) Diese Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt.

§ 7 - Säumniszuschläge

Werden Gebühren und Auslagen nach den §§ 4 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 8 - Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die Satzung vom 07.04.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.09.2015 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 11.05.2016
Gemeinde Störnstein

gez.

Ludwig
1. Bürgermeister